

NoventusCollect

Vorsorgereglement

Ausgabe 2017 / Version 1.1 (inkl. Nachtrag Nr. 1)

Inhaltsverzeichnis

1	Träger und Gegenstand der Personalvorsorge	5
2	Abkürzungen, Begriffe und Definitionen	6
3	Versicherungsvertrag, Leistungsübertragung und Vermögensanlage	8
4	Rechtliche Grundlagen	8
5	Massgebendes Alter und ordentliches Rücktrittsalter	8
6	Versicherte Personen	9
6.1	Obligatorisch versicherte Personen	9
6.2	Nicht der Versicherungspflicht unterstehende Personen	9
6.3	Selbständigerwerbende Personen	9
7	Vorleistungspflicht	10
8	Beginn und Ende der Versicherung	10
8.1	Anmeldung	10
8.2	Beginn der Versicherung	10
8.3	Gesundheitsvorbehalt	10
8.4	Versicherungsschutz vor Abschluss der Gesundheitsprüfung	10
8.5	Aufnahme bei teilweiser oder voller Arbeitsunfähigkeit	10
8.6	Ende der Versicherung	11
8.7	Weiterversicherung bei unbezahltem Urlaub	11
9	Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung	12
9.1	Vorzeitige Pensionierung	12
9.2	Aufgeschobene Pensionierung	12
10	Versicherter Jahreslohn	13
10.1	AHV-Jahreslohn, versicherter Jahreslohn, mehrere Vorsorgeverhältnisse	13
10.2	Lohnänderungen, Zulagen und Abzüge	13
10.3	Versicherter BVG-Jahreslohn	13
10.4	Weitere Bestimmungen zum Jahreslohn	13
10.5	Löhne anderer Arbeitgeber	14
11	Auskunfts-, Mitwirkungs-, Meldepflicht, Datenbearbeitung	15
12	Finanzierung	16
12.1	Beiträge	16
12.1.1	Übersicht, Aufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	16
12.1.2	Beiträge für das Alterssparen (Altersgutschriften)	16

12.1.3	Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen.....	16
12.1.4	Beiträge für die Anpassung von Risikorenten.....	17
12.1.5	Beitrag für die Kosten der Rentner.....	17
12.1.6	Beiträge für den Sicherheitsfonds.....	17
12.1.7	Beiträge für die Verwaltung der Personalvorsorge.....	17
12.2	Eintrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen.....	17
12.3	Einkauf fehlender Beitragsjahre und Einkauf des vorzeitigen Altersrücktritts.....	17
12.3.1	Maximal möglicher Einkauf fehlender Beitragsjahre.....	17
12.3.2	Einkauf zur Finanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts.....	18
12.3.3	Ergänzende Einkaufsregeln.....	18
12.3.4	Rückgewähr im Todesfall vor der Pensionierung.....	18
12.3.5	Steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe.....	19
12.3.6	Planmässige Einlagen des Arbeitgebers.....	19
12.4	Kosten für besondere Dienstleistungen.....	19
12.5	Arbeitgeberbeitragsreserve, freies Vermögen.....	19
12.6	Sanierungsmassnahmen.....	19
13	Leistungen.....	21
13.1	Grundlegende Bestimmungen.....	21
13.1.1	Deckungsumfang.....	21
13.1.2	Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften.....	21
13.1.3	Anspruchsbegründung.....	22
13.1.4	Auszahlung von Vorsorgeleistungen, Kapitalabfindung.....	23
13.1.5	Verpfändungs- und Abtretungsverbot.....	23
13.1.6	Anrechnung der Todesfalleistung an die Abgangsentschädigung.....	23
13.1.7	Invalidität: Anspruch, Grad, Rückfall, Absicht.....	23
13.1.8	Anpassung von Renten an die Preisentwicklung.....	24
13.2	Leistungen im Überblick.....	25
13.3	Altersrenten.....	25
13.3.1	Beginn.....	25
13.3.2	Höhe.....	25
13.3.3	Altersguthaben.....	25
13.3.4	Ende.....	26
13.3.5	AHV-Überbrückungsrenten.....	26
13.4	Partnerrenten.....	26
13.4.1	Anspruch auf Ehegattenrente vor dem Rücktritt.....	26
13.4.2	Anspruch auf Ehegattenrente nach dem Rücktritt.....	27
13.4.3	Rentenkürzung.....	27
13.4.4	Lebenslängliche Rente für eine geschiedene Person.....	28
13.4.5	Ergänzende Bedingungen für Lebenspartnerrenten.....	28
13.5	Zeitrente für Kinderbetreuung.....	28
13.6	Todesfallkapital.....	28
13.7	Invalidenrente.....	29
13.7.1	Anspruch.....	29
13.7.2	Höhe.....	30
13.7.3	Ende der Leistungspflicht.....	30

13.7.4	Altersguthaben bei Teilinvalidität	30
13.7.5	Provisorische Weiterversicherung nach Art. 26a BVG	30
13.8	Beitragsbefreiung	30
13.9	Waisenrenten und Kinderrenten	31
14	Wohneigentumsförderung	32
14.1	Nutzungsformen.....	32
14.2	Antrag.....	32
14.3	Höhe des Vorbezugs	32
14.4	Reduktion der Alters- und Austrittsleistung.....	32
14.5	Rückzahlung des Vorbezugs	33
14.6	Besteuerung.....	33
14.7	Einschränkung bei Unterdeckung	33
15	Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung	34
15.1	Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles	34
15.2	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter.....	34
15.3	Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens	34
15.4	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente im Rentenalter oder einer Altersrente	35
16	Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	36
16.1	Austrittsleistung.....	36
16.2	Höhe.....	36
16.3	Meldepflicht.....	36
16.4	Erhaltung des Vorsorgeschatzes	36
16.5	Barauszahlung	37
16.6	Fälligkeit und Verzinsung.....	37
16.7	Nachdeckung	37
17	Organisation	38
17.1	Stiftungsrat.....	38
17.2	Personalvorsorgekommission.....	38
17.3	Information der Versicherten.....	38
18	Schlussbestimmungen	39
18.1	Änderungen des Reglements	39
18.2	Erfüllungsort.....	39
18.3	Rechtspflege	39
18.4	Inkrafttreten	39

1 Träger und Gegenstand der Personalvorsorge

Unter dem Namen NoventusCollect besteht eine Stiftung im Sinn von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Rotkreuz.

Die Stiftung ist Trägerin der in diesem Vorsorgereglement umschriebenen Personalvorsorge. Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) eingetragen.

Die Stiftung bezweckt die berufliche Personalvorsorge und insbesondere die Durchführung des Obligatoriums des BVG für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Unternehmen. Sie kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen. Ihr Angebot umfasst Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie weitere Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Personalvorsorge.

Mit dem Anschluss an die Stiftung hat der Arbeitgeber für sein Personal ein Vorsorgewerk errichtet.

Die für das Vorsorgewerk massgebende Vorsorgelösung ist im individuellen Vorsorgeplan festgelegt.

Schliesst der Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen ab, die so gestaltet sind, dass Versicherte gleichzeitig bei mehreren Einrichtungen versichert sind, so hat er selbst Vorkehrungen zu treffen, dass die Angemessenheit der Vorsorge (Art. 1 BVV 2) für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird.

2 Abkürzungen, Begriffe und Definitionen

AHV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946

ATSG

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZV

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

WEFV

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

IV

Eidgenössische Invalidenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1956

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung

OR

Schweizerisches Obligationenrecht

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Arbeitgeber

Das Unternehmen, das sich mittels Anschlussvereinbarung der Stiftung angeschlossen hat

Arbeitnehmer

Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis stehen

Versicherte Person

Arbeitnehmer, die in die Personalvorsorge aufgenommen wurden

Ehegatte

Dem Ehegatten gleichgestellt sind eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.

Lebenspartner

Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts. Der Lebenspartner ist unter bestimmten Voraussetzungen dem Ehegatten gleichgestellt.

Waise/n

Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten; Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Vorsorgeeinrichtung

Rechtlicher Träger der Personalvorsorge in Form einer Stiftung, einer Genossenschaft oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts

Vorsorgeplan

Ein Vorsorgeplan legt die Leistungen und Beiträge der gewählten Vorsorgelösung fest

Anlageplan

Ein Anlageplan legt die Art der Vermögensanlage fest (Anlagestrategie, Anlageinstrumente, Vermögensverwalter usw.)

Personalvorsorgekommission

Paritätisch zusammengesetztes Verwaltungsorgan des Vorsorgewerkes

Rücktritt

Zeitpunkt, in dem die versicherte Person erstmals Altersleistungen bezieht

Stiftung

NoventusCollect, Rotkreuz. Rechtsträger der NoventusCollect-Vorsorgelösungen

Stiftungsrat

Oberstes, paritätisch zusammengesetztes Organ der Stiftung

Vorsorgewerk

Verwaltungstechnische Einheit innerhalb der Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die verschiedenen Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet. Eine Haftung des Vorsorgewerkes für Verbindlichkeiten eines anderen Vorsorgewerkes ist ausgeschlossen.

Vorsorgeverhältnis

Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer als versicherte Person und der Vorsorgeeinrichtung die den Arbeitnehmer versichert

3 Versicherungsvertrag, Leistungsübertragung und Vermögensanlage

Für die Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung als Versicherungsnehmerin und Begünstigte Versicherungsverträge mit Versicherungsgesellschaften abschliessen. Der Stiftungsrat regelt die Verwendung von Überschüssen aus Versicherungsverträgen.

Die Stiftung kann die Leistungsverpflichtungen zugunsten versicherter Personen mit laufenden Renten mittels Vertrag an andere registrierte Vorsorgeeinrichtungen übertragen.

Für die Verwaltung des Vermögens stehen verschiedene Anlagepläne zur Verfügung. Diese sind in Anlagereglementen geregelt, die vom Stiftungsrat erlassen werden. Die Personalvorsorgekommissionen sind verantwortlich für die Wahl eines Anlageplanes und im Fall von individueller Anlage für die Bestimmung der Anlagestrategie des Vorsorgewerkes.

4 Rechtliche Grundlagen

Wo dieses Vorsorgereglement keine oder keine abschliessende Regelung trifft, werden entsprechende Vorschriften, insbesondere diejenigen des ATSG, BVG, FZG und der WEFV mit den entsprechenden Verordnungen, angewendet.

Die Stiftung erbringt in jedem Fall die Minimalleistungen gemäss BVG.

5 Massgebendes Alter und ordentliches Rücktrittsalter

Als massgebendes Alter für die Bestimmung der Beitragshöhe und der Altersgutschriften gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Das ordentliche Rücktrittsalter wird am ersten Tag des Monats nach Vollendung des im individuellen Vorsorgeplan festgehaltenen Rücktrittsalters erreicht.

6 Versicherte Personen

6.1 Obligatorisch versicherte Personen

Obligatorisch versichert werden alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer gemäss individuellem Vorsorgeplan, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben.

6.2 Nicht der Versicherungspflicht unterstehende Personen

Nicht der Versicherungspflicht unterstehen:

- 1) Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten.
Davon ausgenommen, das heisst gleich wohl versichert, sind Arbeitnehmer, wenn:
 - das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. Die Aufnahme in die Stiftung erfolgt auf den Zeitpunkt, auf den die Verlängerung vereinbart wurde;
 - mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Arbeitseinsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- 2) Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- 3) Arbeitnehmer, deren AHV-Jahreslohn 75 % der maximalen AHV-Altersrente unterschreitet (Eintrittsschwelle). Der individuelle Vorsorgeplan kann jedoch eine abweichende Eintrittsschwelle vorsehen. Für teilinvaliden Arbeitnehmer wird die Eintrittsschwelle nach Massgabe der Resterwerbsfähigkeit angepasst (sinngemäss zu 13.1.7 unten).
- 4) Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder die im Sinn von Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden.
- 5) Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

6.3 Selbständigerwerbende Personen

Selbständigerwerbende mit eigenem Personal können sich im Rahmen der für das Personal geltenden Vorsorge versichern lassen. Verbleibt ein Selbständigerwerbender infolge Austritt all seines Personals als einzige versicherte Person im Vorsorgewerk, hat er dies der Stiftung un- aufgefordert und schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle wird der Anschluss auf Ende des laufenden Kalenderjahres aufgelöst.

7 Vorleistungspflicht

War eine versicherte Person zuletzt in der Stiftung versichert, erbringt die Stiftung Vorleistungen, wenn noch nicht endgültig feststeht, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist.

Die Vorleistungen sind auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt.

Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, kann die Stiftung auf diese Rückgriff nehmen.

8 Beginn und Ende der Versicherung

8.1 Anmeldung

Die Aufnahme erfolgt mit der Anmeldung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber bei der Stiftung.

Bei überobligatorischer Vorsorge hat der Arbeitnehmer auf Verlangen der Stiftung einen persönlichen Fragebogen zum Gesundheitszustand einzureichen. Die Stiftung kann weitergehende Nachweise wie vertrauensärztliche Untersuchungs- oder Auskunftsberichte verlangen. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Überschreiten gewisser versicherter Leistungen (Risikolimiten) gemäss separatem Vertrag zwischen der Stiftung und dem Rückdecker der Stiftung.

8.2 Beginn der Versicherung

Für die obligatorischen Leistungen beginnt die Versicherung am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für die überobligatorischen Leistungen beginnt die Versicherung nach Abschluss der Gesundheitsprüfung.

8.3 Gesundheitsvorbehalt

Im Falle eines eingeschränkten Gesundheitszustandes ist die Stiftung berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfalleleistungen, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen, den Vorsorgeschutz einzuschränken oder auszuschliessen. Gesundheitsvorbehalte können für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden. Vorbehalte von früheren Vorsorgeeinrichtungen können übernommen werden unter Anrechnung der bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Dauer. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, so bleibt die Leistungseinschränkung auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer bestehen.

8.4 Versicherungsschutz vor Abschluss der Gesundheitsprüfung

Tritt vor dem Abschluss der Gesundheitsprüfung ein Vorsorgefall ein, werden keine Leistungen erbracht, wenn der Vorsorgefall auf eine Ursache zurückzuführen ist, die schon bei Aufnahme bestanden hat. Vorbehalten bleibt die Vorleistungspflicht.

8.5 Aufnahme bei teilweiser oder voller Arbeitsunfähigkeit

War eine versicherte Person vor oder bei der Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität, zur Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Vorsorge-

reglement. War die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig.

8.6 Ende der Versicherung

Die Versicherung endet

- 1) mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente besteht;
- 2) wenn der AHV-Jahreslohn die Eintrittsschwelle (Ziffer 6.2 Pkt. 3) unterschreitet, ausgenommen bei nur vorübergehender Unterschreitung;
- 3) mit dem Bezug des Alterskapitals oder einer Kapitalleistung anstelle einer Rente.

8.7 Weiterversicherung bei unbezahltem Urlaub

Bei einem unbezahlten Urlaub von bis zu drei Monaten bleibt die Versicherung in Kraft. Der Gesamtbeitrag ist während der Dauer desurlaubes ungeschmälert zu leisten. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass die versicherte Person die gesamten Beiträge zahlt, haftet aber in jedem Fall für die Zahlung des Beitrages an die Stiftung.

Verzichtet der Arbeitgeber oder die versicherte Person auf die Weiterversicherung oder dauert der unbezahlte Urlaub länger als drei Monate, bedeutet dies ein Austritt der versicherten Person, der zu melden ist.

9 Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

Die versicherte Person kann sich vorzeitig pensionieren lassen oder die Vorsorge über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weiterführen.

9.1 Vorzeitige Pensionierung

Die versicherte Person kann sich im Einklang mit der tatsächlichen Erwerbstätigkeit, aber frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres, vorzeitig pensionieren lassen.

Eine schrittweise Pensionierung in maximal drei Schritten ist möglich. Die Reduktion der Erwerbstätigkeit muss bei jedem Schritt mindestens 30 % der ursprünglichen Erwerbstätigkeit betragen. Die Altersrente berechnet sich in Abhängigkeit der Arbeitszeitreduktion und wird proportional aus dem vorhandenen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben finanziert. Der Umwandlungssatz wird dem tatsächlichen Rücktrittsalter angepasst.

9.2 Aufgeschobene Pensionierung

Die versicherte Person kann die Altersleistung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus aufschieben, bis das Arbeitsverhältnis definitiv aufgelöst ist, längstens aber um 5 Jahre. Es gelten folgende Regeln:

- Die Leistungen bei Tod und Invalidität sind während der Weiterführungszeit nicht mehr versichert.
- Die Altersleistung wird nach einer dreimonatigen Periode der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall sofort fällig.
- Im Todesfall während der Weiterführungszeit wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben zur Finanzierung der Witwen-, Witwer-, oder Lebenspartnerrente verwendet bzw. nach Ziffer 13.6 ausgerichtet.
- Mit Ausnahme der Risikobeiträge und der Teuerungsprämie für Risikoleistungen sind weiterhin Beiträge zu zahlen. Massgebend für den Sparbeitrag sind die Beitragssätze im ordentlichen Rücktrittsalter.

10 Versicherter Jahreslohn

10.1 AHV-Jahreslohn, versicherter Jahreslohn, mehrere Vorsorgeverhältnisse

Der versicherte Jahreslohn bildet die Grundlage für die Festsetzung der Beiträge und die Berechnung der Vorsorgeleistungen.

Massgebend für die Bestimmung des versicherten Jahreslohnes ist der zuletzt bekannte AHV-Jahreslohn, maximal jedoch ein Betrag in der Höhe des Dreissigfachen der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

Diese Begrenzung gilt für die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse. Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer gemeldeten Jahreslöhne diese Begrenzung, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne informieren. Versichert ein Arbeitgeber die gleichen Lohnbestandteile seiner Arbeitnehmer bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse informieren.

10.2 Lohnänderungen, Zulagen und Abzüge

Beim versicherten Jahreslohn sind die für das laufende Jahr geltenden und bereits vereinbarten Veränderungen zu berücksichtigen.

Familien- und Kinderzulagen sowie nur gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt.

Weitere Details des versicherten Jahreslohnes, wie zum Beispiel eine Limitierung oder eine Koordination (Berücksichtigung eines Abzuges vom AHV-Jahreslohn für die Bestimmung des versicherten Jahreslohnes), sind aus dem individuellen Vorsorgeplan ersichtlich.

10.3 Versicherter BVG-Jahreslohn

Für die Mindestbestimmungen des BVG wird der versicherte BVG-Jahreslohn nach Art. 7 und 8 BVG ermittelt. Beträgt er weniger als 1/8 der maximalen AHV-Altersrente, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet. Für Personen, die im Sinn der IV zu 40 % oder mehr invalid sind, werden die genannten Grenzbeträge entsprechend der Höhe des Rentenanspruches gekürzt.

10.4 Weitere Bestimmungen zum Jahreslohn

Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn derjenige Lohn, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde.

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisher versicherte Jahreslohn so lange Gültigkeit, als eine Lohnfortzahlung des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Während dieser Zeit sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge voll zu entrichten.

Wird eine versicherte Person zu mindestens 40 % invalid erklärt, wird die Vorsorge entsprechend dem Grad des Rentenanspruches der Invalidität aufgeteilt. Die Grenzbeträge werden dabei dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit angepasst.

Ändert sich der Jahreslohn infolge Neugestaltung des Arbeitsverhältnisses wie Versetzung, Veränderung des zeitlichen Pensums oder Beförderung, so kann die versicherte Person wie auch der Arbeitgeber verlangen, dass der versicherte Jahreslohn sofort den neuen Verhältnissen angepasst wird. Andernfalls erfolgt die Anpassung zu Beginn des nächsten Kalenderjahres.

10.5 Löhne anderer Arbeitgeber

Eine versicherte Person, die auch noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern tätig ist, kann die dort erzielten Lohnbestandteile im Rahmen dieses Reglements nicht versichern (Ausschluss von freiwilligen Versicherungen gemäss Art. 46 Abs. 1 und 2 BVG).

11 Auskunfts-, Mitwirkungs-, Meldepflicht, Datenbearbeitung

Die versicherte Person oder ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, der Stiftung und dem Arbeitgeber jederzeit wahrheitsgetreu und unverzüglich Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen, insbesondere über eine Arbeitsunfähigkeit, einen Todesfall, den Wegfall der Rentenberechtigung von Kindern sowie über Änderungen des Zivilstandes oder der Familienverhältnisse.

Der Arbeitgeber muss der Stiftung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Angaben machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind.

Meldet der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person erst nach Ablauf der Wartefrist für die Beitragsbefreiung, beginnt sein Anspruch auf Beitragsbefreiung erst mit Eingang der Meldung.

Wird die Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Meldepflicht verletzt, so kann die Stiftung ihre überobligatorischen Leistungen ausschliessen oder kürzen. Die Stiftung teilt der versicherten Person einen Leistungsausschluss oder eine Leistungskürzung innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit. Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen müssen der Stiftung zurückerstattet werden. Zusätzlich entstandene Schäden sind zu vergüten.

Die versicherte Person ermächtigt die Stiftung, die zur Durchführung der Personalvorsorge notwendigen persönlichen Daten an die Verwaltung, Versicherer und Vorsorgeberater zu übermitteln.

Die Stiftung verpflichtet sich zur Diskretion und zur Wahrung des Datenschutzes.

12 Finanzierung

Die Personalvorsorge wird finanziert durch

- Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Eintrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen
- Einkauf fehlender Beitragsjahre und des vorzeitigen Altersrücktritts
- Kosten für besondere Dienstleistungen
- Belastung einer Arbeitgeberbeitragsreserve

Weist die Stiftung oder ein Vorsorgewerk eine Unterdeckung auf, so trifft der Stiftungsrat bzw. die Personalvorsorgekommission Sanierungsmassnahmen.

12.1 Beiträge

12.1.1 Übersicht, Aufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

An die Personalvorsorge sind Beiträge zu leisten für:

- das Alterssparen (Altersgutschriften)
- die Deckung der Risikoleistungen
- die Anpassung von Risikorenten an die Preisentwicklung
- die Kosten der Rentner (Langlebigkeit, Zinsrisiko, Verwaltung)
- den Sicherheitsfonds
- die Verwaltung der Personalvorsorge
- eine eventuelle Vorsorgeberatung
- eventuelle Sanierungsmassnahmen

Die Höhe des Arbeitnehmerbeitrages ist im individuellen Vorsorgeplan festgehalten. Der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmerbeitrag in monatlichen Raten vom Lohn ab.

Der Arbeitgeberbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der Gesamtbeiträge für alle nach diesem Vorsorgereglement versicherten Personen.

Der Arbeitgeber ist zur Überweisung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Stiftung verpflichtet.

Der individuelle Vorsorgeplan kann weitere Beitragsbestandteile vorsehen.

12.1.2 Beiträge für das Alterssparen (Altersgutschriften)

Die Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten Jahreslohnes festgelegt. Die Prozentsätze sind im individuellen Vorsorgeplan festgehalten.

Die Altersgutschriften werden jeweils am Jahresende oder bei unterjährigem Austritt am Austrittsdatum dem Alterskonto gutgeschrieben.

12.1.3 Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen

Die Beiträge für die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen werden nach den technischen Grundlagen der Stiftung bestimmt.

12.1.4 Beiträge für die Anpassung von Risikorenten

Die Beiträge für die Anpassung von Risikorenten (Renten im Fall von Erwerbsunfähigkeit oder Tod) an die Preisentwicklung werden vom Stiftungsrat festgelegt.

12.1.5 Beitrag für die Kosten der Rentner

Der Beitrag für die Kosten der Rentner (Langlebigkeit, Zinsrisiko, Verwaltung) wird vom Stiftungsrat festgelegt und berücksichtigt die der Stiftung dafür entstehenden Kosten. Er berücksichtigt, dass Zuschüsse des Sicherheitsfonds infolge ungünstiger Altersstruktur zur Finanzierung neu beginnender Renten hinzugezogen werden.

12.1.6 Beiträge für den Sicherheitsfonds

Der Beitrag an den Sicherheitsfonds, der Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur ausrichtet und in einem gewissen Umfang Leistungen zahlungsunfähig gewordener Vorsorgeeinrichtungen sicherstellt, richtet sich nach der Verordnung über den Sicherheitsfonds (SFV). Die Stiftung legt die geschuldete Beitragssumme auf die Beitragszahler um und rechnet jährlich mit dem Sicherheitsfonds ab.

12.1.7 Beiträge für die Verwaltung der Personalvorsorge

Die Stiftung erhebt jährlich

- Verwaltungskosten für die Abwicklung der Geschäftsfälle, die Leistungsbearbeitung, die Bestandesführung, die Buchhaltung, die Versicherteninformation, die Nachführung der Reglemente und Dokumente sowie die Geschäftsführung der Stiftung.
- Basiskosten für die Vertragsführung und Vertragsbearbeitung.

Die Höhe der Verwaltungskosten und der Basiskosten ist im Organisationsreglement bzw. Anlagereglement festgehalten.

12.2 Eintrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Die versicherte Person hat bei der Aufnahme in die Vorsorge die Austrittsleistungen aus dem früheren Vorsorgeverhältnis in die Vorsorge einzubringen und Einsicht in die Abrechnung zu gewähren. Die Stiftung kann die Eintrittsleistung für die versicherte Person auch direkt einfordern.

Die versicherte Person kann verlangen, dass Eintrittsleistungen, die das ihrem Alter und ihrem versicherten Lohn entsprechende Altersguthaben überschreiten, auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice übertragen werden.

Ein Einkauf ist nur möglich, sofern der maximal mögliche Einkauf gemäss Ziff. 12.3.1 nicht ausgeschöpft ist.

12.3 Einkauf fehlender Beitragsjahre und Einkauf des vorzeitigen Altersrücktritts

12.3.1 Maximal möglicher Einkauf fehlender Beitragsjahre

Die versicherten Personen können fehlende Beitragsjahre seit dem Alter 25 einkaufen. Der maximal mögliche Einkauf ist gleich der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das nach dem Vorsorgeplan

- bei lückenloser Beitragsdauer,
- aufgrund des aktuellen versicherten Lohnes und

- einer angemessenen Verzinsung

bis zum Zeitpunkt der Einlage erreichbar gewesen wäre.

Der Einkauf ist jedoch nur zulässig, wenn im Einkaufszeitpunkt keine gesundheitliche Störung besteht, die zu einem Leistungsanspruch führt, oder wenn kein Vorsorgefall bekannt, angemeldet oder eingetreten ist. Die Stiftung gibt der versicherten Person auf Anfrage hin Auskunft über die Höhe der maximalen Einkaufssumme.

12.3.2 Einkauf zur Finanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts

Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass Einkäufe auch zur Finanzierung eines vorzeitigen Altersrücktrittes getätigt werden können. Dazu gelten folgende Regeln:

- Der Einkauf fehlender Beitragsjahre muss ausgeschöpft sein.
- Die Altersleistungen bei vorzeitigem Rücktritt dürfen die planmässigen Leistungen im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktritts nicht übersteigen. Die Finanzierung einer zusätzlichen Rente zum Ausgleich der noch fehlenden Leistungen der AHV (AHV-Überbrückungsrente) ist zusätzlich möglich.
- Der vorzeitige Rücktritt darf frühestens im Alter 58 erfolgen.
- Wird der Altersrücktritt über das geplante vorzeitige Rücktrittsalter aufgeschoben, wird das Altersguthaben ab dem geplanten vorzeitigen Rücktrittsalter nicht mehr weiter geäuft. Die Stiftung kürzt Altersleistungen, soweit sie um 5 % oder mehr höher sind als die für das ordentliche Rücktrittsalter ohne die zusätzlichen Einkäufe berechnete Altersleistung.
- Das Vorsorgewerk hat die möglichen Einkäufe für den vorzeitigen Rücktritt als Anhang zum Vorsorgeplan zu definieren.

12.3.3 Ergänzende Einkaufsregeln

Einkäufe erhöhen ausschliesslich das überobligatorische Altersguthaben.

Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Alters- oder Austrittsleistungen innerhalb dreier Jahre nach der Einzahlung nicht in Kapitalform oder als Barauszahlung bezogen werden. Dies gilt auch für Vorbezüge für Wohneigentum.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Darf die versicherte Person den vorbezogenen Betrag nicht mehr zurückzahlen, weil der Anspruch auf die Altersleistung innerhalb von drei Jahren entstehen wird, so kann sie unter Anrechnung des vorbezogenen Betrages einen Einkauf leisten.

Für versicherte Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten.

Die maximale Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a im Umfang der gesetzlichen Vorschriften sowie um Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Stiftung eingebracht hat. Die versicherte Person ist verpflichtet, der Stiftung alle erforderlichen Informationen zu liefern. Die Stiftung lehnt die Haftung für Folgen ab, die sich aus der Verletzung einer Meldepflicht ergeben.

12.3.4 Rückgewähr im Todesfall vor der Pensionierung

Im Todesfall vor der Pensionierung werden Einkaufsbeiträge nach Ziff. 12.3.1 und 12.3.2 inklusive den reglementarischen Zinsen an die Begünstigten gemäss Ziff. 13.6 ausbezahlt. Die Aus-

zahlung umfasst, vorbehältlich Ziff. 12.2, nur Einkäufe, die während des aktuellen Vorsorgeverhältnisses mit der Stiftung getätigt wurden.

Innerhalb von drei Monaten nach einem Neu- oder Wiedereintritt in die Stiftung können die Versicherten Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen nachmelden. Der Versicherte ist verpflichtet, der Stiftung die entsprechenden Belege zu zustellen. Anspruch auf Rückgewähr besteht erst ab dem Zeitpunkt, in welchem die Stiftung die Vormerkung dieser Einkäufe bestätigt hat.

Hat der Versicherte Vorsorgeguthaben gemäss Ziff. 14 und Ziff. 15 bezogen, wird die Auszahlung der Einkäufe proportional im Verhältnis der Bezüge inkl. Zins zum gesamten Altersguthaben gekürzt. Hat sich der Versicherte gemäss Ziff. 9.1 schrittweise pensionieren lassen, wird die Auszahlung der Einkäufe in Abhängigkeit der bereits erfolgten schrittweisen Pensionierung gekürzt.

Bei Teil- oder Vollinvalidität werden zu diesem Zeitpunkt vorhandene Einkäufe proportional zur anteilmässigen Invalidenrente gemäss Ziff. 13.7.4 auf den erwerbsfähigen und invaliden Teil aufgeteilt.

12.3.5 Steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Sie ist durch die versicherten Personen selbst abzuklären.

12.3.6 Planmässige Einlagen des Arbeitgebers

Die Vorsorge des versicherten Personals kann durch planmässige Einlagen des Arbeitgebers verbessert werden.

12.4 Kosten für besondere Dienstleistungen

Die Stiftung erhebt für ausserordentliche administrative Dienstleistungen und besondere Aufwendungen zusätzliche Kostenbeiträge bei den Arbeitgebern.

Sie werden im Organisationsreglement geregelt.

Die Stiftung erhebt für die folgenden Dienstleistungen zusätzliche Kostenbeiträge bei den versicherten Personen (in CHF):

Vorbezug oder Verpfändung bei der Wohneigentumsförderung	300
Einkaufsberechnungen, falls mehrmals pro Jahr	300

12.5 Arbeitgeberbeitragsreserve, freies Vermögen

Hat der Arbeitgeber für das Vorsorgewerk vorgängig eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve gebildet, so können seine Vorsorgebeiträge aus dieser Arbeitgeberbeitragsreserve erbracht werden.

Die Stiftung führt für das Vorsorgewerk ein separates Konto für freies Vermögen.

12.6 Sanierungsmassnahmen

Weist die Stiftung oder ein Vorsorgewerk eine Unterdeckung auf, so trifft der Stiftungsrat bzw. die Personalvorsorgekommission geeignete, wenn nötig auch rückwirkende direkte oder indirekte Sanierungsmassnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung.

Dabei berücksichtigt die Stiftung unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der versicherten Personen und Rentner.

Zur Sanierung können alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Im Sinn der Verträglichkeit für die versicherten Personen und die Arbeitgeber gilt die folgende Massnahmen-Reihenfolge:

- 1) In erster Linie ist eine Minderverzinsung der Altersguthaben vorzusehen.
- 2) In zweiter Linie sind Zusatzbeiträge des Arbeitgebers und der versicherten Personen zu prüfen, wobei der Beitrag der Minderverzinsung an die Sanierung mindestens das Doppelte der Zusatzbeiträge ausmachen soll.

Ergänzend können von den Rentnern temporäre Beiträge erhoben werden.

13 Leistungen

13.1 Grundlegende Bestimmungen

13.1.1 Deckungsumfang

Bei Invalidität oder Tod infolge Krankheit werden die nach individuellem Vorsorgeplan versicherten Leistungen erbracht.

Der individuelle Vorsorgeplan oder das Reglement können vorsehen, dass auch bei Unfall Leistungen erbracht werden. In jedem Fall werden mindestens die ergänzenden Leistungen nach Ziffer 13.1.2 ausgerichtet.

Die Stiftung kann die versicherbare Leistungshöhe begrenzen.

Tritt ein Vorsorgefall ein, ist für die Festlegung der Vorsorgeleistungen der Stand der Versicherung bei Eintritt des versicherten Ereignisses massgebend. Später durchgeführte Änderungen werden rückgängig gemacht oder verrechnet.

13.1.2 Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften

Wenn ein Unfallversicherer nach UVG oder die Militärversicherung nach MVG für den gleichen Vorsorgefall leistungspflichtig ist, erbringt die Stiftung ergänzende Hinterlassenen- und Invalidenrenten bis zur Leistungshöhe nach BVG, wobei die Überversicherungsregelung gilt. Die Beitragsbefreiung bleibt gewährleistet.

Erbringt ein Unfallversicherer oder die Militärversicherung nicht die vollen Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihnen zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, gewährt die Stiftung anteilmässige Leistungen.

Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV eine Leistung wegen schweren Verschuldens des Anspruchsberechtigten oder Widersetzung gegen Eingliederungsmassnahmen der IV, so kann die Stiftung ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 und 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

Die Stiftung kann ihre Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange ein Unfallversicherer oder die Militärversicherung Leistungen ausrichten. BVG-Minimalleistungen werden in gleicher Weise wie die reglementarischen Leistungen gekürzt.

Vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters werden folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten. Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet
- Taggelder aus obligatorischen Versicherungen
- Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden

- im Invaliditätsfall das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

Die Leistungen und Einkünfte des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Kapitalabfindungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

Nach dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters werden folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- Leistungen der Unfallversicherung (UVG)
- Leistungen der Militärversicherung (MVG)
- vergleichbare ausländische Leistungen

Die Stiftung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Artikel 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

Invalidenleistungen, die im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches nach Art. 26a BVG ausgerichtet werden, können gekürzt werden, sofern die Rentenkürzung durch eine entsprechendes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.

Wird durch einen Vorsorgeausgleich bei Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Bei einer Kürzung einer Invaliden- und Altersrente infolge Vorsorgeausgleich bei Scheidung ist Ziffer 15 zu beachten.

Die Stiftung tritt gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter ein.

Allfällige Forderungen oder Ersatzansprüche, welche die gesetzlichen Leistungen übersteigen und die den Anspruchsberechtigten einer Hinterlassenen- oder Invalidenleistung gegenüber haftpflichtigen Dritten zustehen, sind bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten. Die Stiftung kann ihre Leistungen bis zur Abtretung der Forderungen aufschieben.

13.1.3 Anspruchsbegründung

Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen zugestellt haben, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruches benötigt.

Im Todesfall sind ein amtlicher Todesschein und eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Todesursache zuzustellen. Wird eine Hinterlassenenleistung beansprucht, kann die Stiftung weitere Dokumente und Informationen einfordern.

Werden Invalidenleistungen beansprucht, sind Berichte der behandelnden Ärzte über Beginn, Ursache, Grad, Verlauf und Folgen der Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit sowie Entscheide von Sozialversicherungen einzureichen (zum Beispiel IV-Verfügungen).

Werden Kinderrenten beansprucht, ist ein amtlicher Ausweis über das Geburtsdatum der anspruchsberechtigten Kinder einzureichen. Die Stiftung kann weitere Unterlagen einfordern (zum Beispiel einen Ausbildungsnachweis).

Die Stiftung ist berechtigt, weitere Auskünfte und ärztliche Nachweise zu verlangen oder selbst einzufordern, die ihr zur Feststellung des Anspruchs notwendig erscheinen. Insbesondere kann sie eine ärztliche Untersuchung veranlassen oder einen Lebensnachweis einholen.

13.1.4 Auszahlung von Vorsorgeleistungen, Kapitalabfindung

Rentenleistungen werden je nach Rentenart und Versicherungsgesellschaft monatlich oder vierteljährlich ausbezahlt. Bei Auszahlungen in Länder ausserhalb der Europäischen Union sind alle Spesen vom Rentenempfänger zu bezahlen.

Beträgt bei Rentenbeginn die jährliche Altersrente oder die Invalidenrente bei voller Erwerbsunfähigkeit weniger als 10 %, die Witwen-, Witwer- oder Partnerrente weniger als 6 % und die Kinderrenten weniger als 2 % der jeweils geltenden minimalen AHV-Altersrente, so wird eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

Die versicherte Person kann die Altersleistungen ganz oder teilweise als Kapital beziehen, wenn sie im Zeitpunkt der Erklärung voll arbeitsfähig ist. Die Erklärung ist der Stiftung spätestens 3 Monate vor Beanspruchung der Altersleistung schriftlich einzureichen. Bei verheirateten Personen (Personen in eingetragener Partnerschaft) ist die Erklärung nur gültig, wenn die notariell beglaubigte, schriftliche Zustimmung des Ehegatten (des eingetragenen Partners) vorliegt. Mit der Auszahlung des Alterskapitals sind alle weiteren Ansprüche gegenüber der Stiftung abgegolten.

Erreicht eine invalide versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter und bezieht sie von der Stiftung eine Invalidenrente, so wird die Altersleistung als Rente ausbezahlt. Dies gilt auch, wenn im Zeitpunkt der Kapitalwahl keine Arbeitsunfähigkeit bestand.

Anstelle der Witwen-, Witwer- oder Partnerrente kann die berechtigte Person eine Kapitalabfindung verlangen. Dazu muss sie der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung eine schriftliche Erklärung einreichen. Die Kapitalabfindung berechnet sich nach den Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft bzw. den technischen Grundlagen der Stiftung. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn die Rente eine Altersrente ablöst.

Für Leistungen, die ohne Verschulden der Stiftung verzögert ausbezahlt werden, sind keine Verzugszinsen geschuldet.

13.1.5 Verpfändungs- und Abtretungsverbot

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Wohneigentumsförderung.

13.1.6 Anrechnung der Todesfalleistung an die Abgangsentschädigung

Der vom Arbeitgeber finanzierte Teil der Todesfalleistung kann an die Abgangsentschädigung für ein langjähriges Arbeitsverhältnis nach Art. 339b ff OR oder nach Gesamtarbeitsvertrag angerechnet werden.

13.1.7 Invalidität: Anspruch, Grad, Rückfall, Absicht

Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die:

- im Sinn der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder Erhöhung des IV-Grades geführt hat, versichert waren;

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert waren. Diese Leistungen sind auf die minimalen Leistungen gemäss BVG beschränkt;
- als Minderjährige invalid wurden (Art. 8 Abs. 2 ATSG) und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert waren. Diese Leistungen sind auf die minimalen Leistungen gemäss BVG beschränkt.

Die Stiftung kann den Grad der Invalidität durch vertrauensärztliche Abklärungen feststellen lassen.

Unter Rückfall wird das Auftreten einer erneuten Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % aufgrund der gleichen Ursache nach einer Periode mit vollständiger Arbeitsfähigkeit verstanden. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Erleidet die versicherte Person während der Zugehörigkeit zur Stiftung einen Rückfall und war die frühere Erwerbsunfähigkeit in der Stiftung versichert, so gilt:
 - Ereignet sich der Rückfall innerhalb von 12 Monaten seit der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit (Reaktivierung), werden bereits im Rahmen dieser Vorsorge zurückgelegte Zeiten der Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Der Anspruch auf Invalidenleistungen richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen unmittelbar vor der Reaktivierung.
 - Ereignet sich der Rückfall nach Ablauf von 12 Monaten seit der Reaktivierung, so wird die Wartefrist neu berechnet. Der Anspruch auf Invalidenleistungen richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Rückfalls.
- Erleidet die versicherte Person während der Zugehörigkeit zur Stiftung einen Rückfall und war die frühere Erwerbsunfähigkeit in der Stiftung nicht versichert, so entsteht nach Ablauf der Wartefrist Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern sich der Rückfall mehr als 12 Monate nach der Reaktivierung ereignet. Die Wartefrist beginnt ab dem Zeitpunkt des Rückfalls zu laufen. Früherer Zeiten der Erwerbsunfähigkeit werden nicht angerechnet. Der Anspruch auf Invalidenleistungen richtet sich dabei nach den reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Rückfalls.
- Erleidet die versicherte Person nach dem Ausscheiden aus der Vorsorge einen Rückfall und war die frühere Erwerbsunfähigkeit aufgrund dieses Reglements versichert, so entsteht nach Ablauf der Wartefrist Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern sich der Rückfall innerhalb von 6 Monaten nach der Reaktivierung ereignet. Für die Anrechnung der Wartefrist und den Leistungsanspruch gelten sinngemäss die Bestimmungen zum Rückfall innerhalb 12 Monaten.

Rückfälle, die nicht unter diese Bestimmungen fallen, sind nicht versichert. Vorbehalten bleibt die Vorleistungspflicht.

Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt. Eine Kürzung dieser Leistungen, wenn auch die IV ihre Leistungen kürzt, bleibt zusätzlich vorbehalten. Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Krieg, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hätte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden wäre.

13.1.8 Anpassung von Renten an die Preisentwicklung

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Schlussalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung

angepasst. Die Anpassung erfolgt in der Regel nur, wenn und insoweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen.

Wird eine Invalidenrente durch eine Hinterlassenenrente ersetzt oder eine laufende Rente geändert, so gilt die bisherige Laufzeit.

Die Invaliden- und Invalidenkinderrente wird so lange angepasst, bis die rentenberechtigte Person das gesetzliche Rücktrittsalter erreicht hat, die Ehegatten- und Waisenrente solange, bis die verstorbene versicherte Person das Rücktrittsalter erreicht hätte.

Die nicht nach diesen Regeln angepassten Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

13.2 Leistungen im Überblick

Die Stiftung bietet folgende Leistungen:

- Altersrenten oder Alterskapitalien
- Partnerrenten
- Zeitrenten für Kinderbetreuung
- Todesfallkapitalien
- Invalidenrenten
- Beitragsbefreiung
- Waisenrenten und Kinderrenten

13.3 Altersrenten

13.3.1 Beginn

Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am ersten Tag des Monats, der dem ordentlichen, vorzeitigen oder aufgeschobenen Rücktritt folgt.

13.3.2 Höhe

Die Altersrente wird durch Multiplikation des Altersguthabens beim Rücktritt mit dem vom Stiftungsrat bestimmten Umwandlungssatz berechnet. Für die Berechnung wird ein Altersguthaben bis maximal CHF 1.5 Mio. berücksichtigt, der diesen Betrag übersteigende Teil muss als Alterskapital bezogen werden. Die Höhe der Rente entspricht mindestens der Altersrente nach BVG.

13.3.3 Altersguthaben

Für jede versicherte Person wird ab dem 1. Januar, der auf die Vollendung des 24. Altersjahres (BVG-Vorsorge) oder des im individuellen Vorsorgeplan festgelegten Altersjahres folgt, ein individuelles Altersguthaben gebildet, das aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil besteht. Der obligatorische Teil entspricht dem Altersguthaben nach Art. 15 und 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- den jährlichen Altersgutschriften gemäss individuellem Vorsorgeplan;
- den Eintrittseinlagen und Einkaufseinlagen der versicherten Person;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum

- den Übertragungen infolge Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung und Wiedereinkaufseinlagen nach Ehescheidung
- allfälligen Einlagen des Arbeitgebers;
- allfälligen Einlagen aus freiem Stiftungsvermögen;
- den Zinsen.

Davon abgezogen werden allfällige Vorbezüge für Wohneigentum oder Auszahlungen infolge Ehescheidung, die proportional dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben belastet werden.

Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben. Scheiden Versicherte wegen Erreichen des Rücktrittsalters oder wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres aus der Stiftung aus, so wird der Zins auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres zeitanteilig berechnet. Im laufenden Jahr eingebrachte Eintrittsleistungen, Einkäufe und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr zeitanteilig verzinst. Im laufenden Jahr getätigte Vorbezüge und Auszahlungen werden zeitanteilig von der Verzinsung des Vorjahresendstandes abgezogen.

Der Stiftungsrat oder die Personalvorsorgekommission bestimmen den Zinssatz. Für den obligatorischen und überobligatorischen Anteil des Altersguthabens können unterschiedliche Zinssätze festgelegt werden. Der Zins kann Ende Jahr rückwirkend unter Berücksichtigung des provisorischen Jahresergebnisses sowie der Vermögens- und Ertragssituation angepasst werden. Die Anpassung wird jedoch nicht für während des Jahres eingetretene Vorsorgefälle und Austritte berücksichtigt.

13.3.4 Ende

Die Altersrente erlischt am Ende des Todesmonates. Darüber hinaus überwiesene Renten sind zurückzuerstatten.

13.3.5 AHV-Überbrückungsrenten

Ergänzende AHV-Überbrückungsrenten in der Höhe der mutmasslichen AHV-Rente der versicherten Person können ausgerichtet werden. Diese werden vom Zeitpunkt des Rücktritts bis zum Beginn der ordentlichen AHV-Altersrente oder bis zum Tod der versicherten Person ausbezahlt, jedoch nur soweit sie durch Einlagen vorfinanziert worden sind.

13.4 Partnerrenten

Partnerrenten sind Renten an

- 1) Ehegatten und eingetragene Partner nach Partnerschaftsgesetz
- 2) Lebenspartner (Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)

13.4.1 Anspruch auf Ehegattenrente vor dem Rücktritt

Ein Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht beim Tod einer verheirateten versicherten Person vor dem Rücktritt.

Die Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung.

Die Ehegattenrente erlischt am Ende des Todesmonates oder bei Wiederverheiratung. Darüber hinaus überwiesene Renten sind zurückzuerstatten.

Die Art der Deckung und die Rentenhöhe sind im individuellen Vorsorgeplan festgehalten. Vorbehalten bleibt eine Kürzung nach Ziffer 13.4.3.

Bei der Deckung wird unterschieden zwischen der BVG-Deckung und der erweiterten Deckung:

- 1) Bei einer versicherten Rente mit BVG-Deckung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf die Rente, wenn er beim Tode des Ehegatten
 - für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Bei Wiederverheiratung erlischt die ausgerichtete Ehegattenrente, ohne dass eine Kapitalabfindung fällig wird.

- 2) Bei einer versicherten Rente mit erweiterter Deckung hat der überlebende Ehegatte ungeachtet des Alters und der Dauer der Ehe sowie ohne Rücksicht darauf, ob er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, Anspruch auf eine Rente.

Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt die ausgerichtete Ehegattenrente, wobei eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet wird. An die Stelle dieser Abfindung kann die Anwartschaft auf das Wiederaufleben der Rente bei Auflösung der Folge-Ehe treten. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten nach Vollendung des 45. Altersjahres wird die Rente lebenslänglich ausgerichtet.

13.4.2 Anspruch auf Ehegattenrente nach dem Rücktritt

Stirbt eine verheiratete versicherte Person nach dem Rücktritt und bezog sie eine Altersrente, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Rente von 60 % der Altersrente des verstorbenen Versicherten. Vorbehalten bleibt eine Kürzung nach Ziffer 13.4.3.

Die Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Tod der versicherten Person und erlischt am Ende des Todesmonates. Darüber hinaus überwiesene Renten sind zurückzuerstatten.

13.4.3 Rentenkürzung

Litt die versicherte Person oder der Rentner im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so beschränkt sich der Anspruch auf die Leistungshöhe nach BVG, wenn die versicherte Person binnen zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes diese 10 Jahre übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 1 % gekürzt.

Wurde die Ehe nach dem Rücktritt geschlossen, so wird die allenfalls bereits wegen Altersdifferenz gekürzte Rente um die folgenden Prozentsätze herabgesetzt:

- 20 % bei Eheschliessung im 1. Jahr nach dem Rücktritt;
- 40 % bei Eheschliessung im 2. Jahr nach dem Rücktritt;
- 60 % bei Eheschliessung im 3. Jahr nach dem Rücktritt;
- 80 % bei Eheschliessung im 4. Jahr nach dem Rücktritt.

Erfolgt die Eheschliessung im 5. Jahr nach dem Rücktritt, so entfällt die Rente.

Ansprüche nach BVG bleiben jedoch gewährleistet.

13.4.4 Lebenslängliche Rente für eine geschiedene Person

Hinterlässt die versicherte Person eine geschiedene Person, mit der sie während mindestens zehn Jahren verheiratet gewesen und der im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden war, so ist diese Person dem anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gleichgestellt. Die Leistung entspricht jedoch höchstens den gesetzlichen Leistungen nach BVG. Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Bei Wiederverheiratung einer geschiedenen Person erlischt die Rente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung oder auf ein Wiederaufleben der Rente bei Auflösung der neuen Ehe besteht.

13.4.5 Ergänzende Bedingungen für Lebenspartnerrenten

Dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt ist der Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts einer versicherten Person, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die versicherte Person ist weder verheiratet noch mit dem Partner verwandt.
- 2) Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden. Falls die verstorbene versicherte Person und der Lebenspartner gemeinsame Kinder haben, die auch Anspruch auf eine Waisenrente haben, spielt die Dauer der Lebensgemeinschaft keine Rolle. Lebenspartnerrenten werden nicht ausbezahlt, wenn der hinterbliebene Partner bereits Todesfallleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung erhält.
- 3) Der Stiftung sind die vorstehenden Bedingungen schriftlich vor der ersten Rentenzahlung nachgewiesen worden.

Der Rentenanspruch besteht auch bei Tod infolge Unfalls.

Der Rentenanspruch fällt weg, wenn der Partner vor dem 45. Altersjahr heiratet, oder eine neue Partnerschaft eingeht, wobei eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet wird.

Die Bestimmungen Ziffer 13.4.2 bis 13.4.5 gelten sinngemäss auch für die Lebenspartnerrente. An die Stelle des Zeitpunkts der Eheschliessung tritt der Beginn des gemeinsamen Haushalts.

Eine Rente wird nur ausbezahlt, wenn der hinterbliebene Partner innert 60 Tagen seit dem Tod die Erfüllung der Bedingungen nachweisen kann.

13.5 Zeitrente für Kinderbetreuung

Bei Alleinerziehenden, die keine Partnerrente nach Ziffer 13.4 auslösen, wird eine Zeitrente in Höhe der Partnerrente an die für die Kinderbetreuung zuständige Person ausgerichtet. Berechtigung und Umfang der Rentenzahlung richten sich nach den Bestimmungen für Waisen- und Kinderrenten.

13.6 Todesfallkapital

Wird beim Tod einer versicherten Person das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben nicht oder nur teilweise zur Finanzierung einer Partnerrente oder einer Zeitrente an die für die

Kinderbetreuung zuständige Person gebraucht, so wird es nach der folgenden Begünstigungsordnung ganz oder teilweise an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Dieses Todesfallkapital entspricht jedoch mindestens den rückgewährten Einkaufsbeiträgen gemäss Ziff. 12.3.4.

Der individuelle Vorsorgeplan kann ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital vorsehen.

Anspruch auf das Todesfallkapital haben:

- der überlebende Ehegatte; bei dessen Fehlen
- die rentenberechtigten Kinder; bei deren Fehlen
- natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat; bei deren Fehlen
- die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben; die Eltern oder die Geschwister; bei deren Fehlen
- die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge.

Die versicherte Person hat das Recht, innerhalb der bezugsberechtigten Personengruppen die begünstigten Personen sowie das Ausmass ihres Anspruchs näher zu bezeichnen. Dazu hat sie eine schriftliche Begünstigungserklärung an die Stiftung zu richten. Sie kann ihre Begünstigung mit einer schriftlichen Mitteilung an die Stiftung jederzeit widerrufen oder ändern.

Ohne Begünstigungserklärung wird das Kapital in der erwähnten Reihenfolge ausbezahlt. Ist mehr als eine anspruchsberechtigte Person vorhanden, wird das fällige Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausgerichtet. Streitigkeiten sind auf dem Zivilweg auszutragen.

Fehlen Bezugsberechtigte, so fällt das Todesfallkapital oder der verbleibende Teil dem freien Vermögen der Stiftung zu.

13.7 Invalidenrente

13.7.1 Anspruch

Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht bei einer Invalidität von mindestens 40 %

- entweder nach Erlöschen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung oder
- nach Erlöschen der Leistungen der Krankentaggeld-Versicherung, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes deckt und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde, frühestens jedoch nach Ablauf der im individuellen Vorsorgeplan vereinbarten Wartezeit. Auch nach Ablauf der Wartezeit wird der Anspruch aufgeschoben, solange die versicherte Person Taggelder der IV bezieht.

Die versicherte Person hat Anspruch auf

- eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid ist;
- eine Dreiviertelrente, wenn sie zu mindestens 60 % invalid ist;
- eine halbe Rente, wenn sie zu mindestens 50 % invalid ist;
- eine Viertelrente, wenn sie zu mindestens 40 % invalid ist.

13.7.2 Höhe

Die Höhe der versicherten vollen Invalidenrente ist im individuellen Vorsorgeplan festgehalten und wird auf der Basis des letzten versicherten Lohnes vor Eintritt oder Erhöhung der Erwerbsunfähigkeit bestimmt.

Die Höhe der Invalidenrente gemäss Art. 24 Abs. 2 und 3 BVG richtet sich nach dem massgebenden BVG-Altersguthaben. Dieses setzt sich zusammen aus:

- dem BVG-Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;
- der Summe der künftigen BVG-Altersgutschriften ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Rücktrittsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbstätigkeit geltenden versicherten, koordinierten Jahreslohnes.

Die Invalidenrente wird durch Multiplikation des massgebenden Altersguthabens mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz berechnet.

13.7.3 Ende der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht endet:

- mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 60 % oder mit einem ablehnenden Bescheid der IV;
- am Ende des Todesmonates der anspruchsberechtigten Person;
- mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Zu viel ausbezahlte Renten sind zurückzuerstatten.

Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, die mindestens der Invalidenrente gemäss BVG entspricht.

13.7.4 Altersguthaben bei Teilinvalidität

Bei Eintritt einer Teilinvalidität wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben nach der Höhe des Rentenanspruches aufgeteilt. Das dem Erwerbsfähigkeitsgrad entsprechende Altersguthaben wird wie bei voll erwerbstätigen versicherten Personen weiter geäufnet. Entsprechend entrichtet die Stiftung auf diesem Teil eine Austrittsleistung, wenn das Arbeitsverhältnis von teilinvaliden versicherten Personen aufgelöst wird.

13.7.5 Provisorische Weiterversicherung nach Art. 26a BVG

Im Fall einer Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird der Leistungsanspruch während einer Dauer von maximal drei Jahren aufrechterhalten. Ausgerichtete Invalidenleistungen können gekürzt werden, sofern die Rentenkürzung durch ein entsprechendes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.

13.8 Beitragsbefreiung

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall einer versicherten Person wird nach Ablauf der im individuellen Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist die Beitragsbefreiung entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit gewährt.

Eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70 % berechtigt zur vollen Beitragsbefreiung. Bei einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % besteht Anspruch auf Beitragsbefreiung im Umfang des Anspruchs auf Invalidenrente.

Der Anspruch entfällt bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von weniger als 40 % oder am Ende des Todesmonates der versicherten Person, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

13.9 Waisenrenten und Kinderrenten

Als Waisen- oder Kinderrenten werden ausgerichtet:

- 1) Waisenrente bei Tod der versicherten Person;
- 2) Invaliden-Kinderrente bei Invalidität der versicherten Person vor dem Rücktritt;
- 3) Pensionierten-Kinderrente bei Bezug einer Altersrente.

Für die Entstehung des Anspruchs auf Kinderrenten gelten sinngemäss die Bestimmungen der AHV/IV. Als Kinder gelten jene im Sinne von Art. 252 ZGB. Ihnen gleichgestellt sind Stiefkinder, die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhalten werden sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person aufzukommen hat bzw. hatte.

Die Rentenhöhe ist aus dem individuellen Vorsorgeplan ersichtlich. Stirbt die versicherte Person nach dem Rücktritt, so beträgt die Kinderrente 20 % der Altersrente des verstorbenen Versicherten. Die Pensionierten-Kinderrente ist gleich 20 % der bei Bezug ausgerichteten Altersrente.

Der Anspruch auf Kinderrenten erlischt mit dem Tod des Kindes oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres,

- für Kinder in Ausbildung, die nicht gleichzeitig hauptberuflich erwerbstätig sind, bis zum Abschluss der Ausbildung;
- für Kinder, welche mindestens zu 70 % invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.

Eine wegen Invalidität der versicherten Person ausgerichtete Invaliden-Kinderrente wird, sofern die Anspruchsberechtigung für das Kind nach dem Rücktritt der versicherten Person weiter besteht, durch eine Pensionierten-Kinderrente abgelöst.

14 Wohneigentumsförderung

14.1 Nutzungsformen

Guthaben aus der Vorsorge können für Wohneigentum (Eigentumswohnung, Einfamilienhaus oder selbständiges dauerndes Baurecht) vorbezogen oder verpfändet werden, sofern dies zum Eigenbedarf (Nutzung durch die versicherte Person) geschieht. Gesetzlich anerkannt sind:

- 1) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum
- 2) Erwerb von Anteilscheinen bei Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen
- 3) Rückzahlung von Hypothekendarlehen

14.2 Antrag

Der Vorbezug kann von voll oder teilweise erwerbsfähigen versicherten Personen bei der Stiftung bis spätestens drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter schriftlich beantragt werden.

Bei verheirateten Personen (oder Personen in eingetragener Partnerschaft) ist für den Bezug respektive die Verpfändung die notariell beglaubigte, schriftliche Zustimmung des Ehegatten (des eingetragenen Partners) oder eine gerichtliche Entscheidung erforderlich. Die Verpfändung ist zu ihrer Gültigkeit der Stiftung schriftlich anzuzeigen.

Die Behandlung und der Vollzug von Anträgen auf Vorbezug oder Verpfändung erfolgen bei der Stiftung aufgrund des Eingangsdatums der vollständigen Antragsunterlagen sowie gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung.

14.3 Höhe des Vorbezugs

Vor dem 50. Altersjahr kann die versicherte Person einen Betrag im Umfang des jeweiligen Austrittsguthabens beanspruchen.

Nach dem 50. Altersjahr steht ein Betrag im Umfang des Austrittsanspruches im 50. Altersjahr oder des halben Austrittsanspruches zur Zeit des Antrages zur Verfügung.

Der Vorbezug hat mindestens CHF 20'000 zu betragen. Er kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen sowie bei Verpfändung.

14.4 Reduktion der Alters- und Austrittsleistung

Bei Vorbezug sowie bei Verwertung des verpfändeten Guthabens reduzieren sich die Alters- und Austrittsleistung sowie je nach individuellem Vorsorgeplan auch die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen. Die auszurichtenden BVG-Minimalleistungen reduzieren sich ebenso anteilmässig, das heisst der ausbezahlte Betrag wird proportional aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil des Altersguthabens finanziert.

Bei Reduktion der für den Todes- oder Invaliditätsfall versicherten Leistungen vermittelt die Stiftung der versicherten Person auf Wunsch eine individuelle Zusatzversicherung. Die entsprechenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der versicherten Person.

14.5 Rückzahlung des Vorbezugs

Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder deren Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- 1) das Wohneigentum veräussert wird;
- 2) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- 3) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann vorbezogenes Vorsorgekapital freiwillig zurückzahlen bis:

- 1) drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter;
- 2) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
- 3) zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Die Rückzahlung muss mindestens CHF 10'000 betragen.

Die Rückzahlung des Vorbezugs wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem obligatorischen und überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben.

14.6 Besteuerung

Sowohl der Vorbezug als auch der aus einer Verwertung des verpfändeten Guthabens erzielte Erlös sind als Kapitaleistung aus Vorsorge zu versteuern. Der Vorbezug darf nicht zur Erfüllung der Steuerpflicht verwendet werden.

Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person innerhalb von drei Jahren Antrag auf Rückerstattung der früher gezahlten Steuern stellen.

Die Rückzahlung kann nicht als Vorsorge-Einlage vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

14.7 Einschränkung bei Unterdeckung

Weist die Stiftung gesamthaft oder in den einzelnen Anlagegruppen eine Unterdeckung auf, kann während der Dauer einer solchen Unterdeckung die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden.

15 **Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung**

Bei Ehescheidung bestimmt das schweizerische Gericht, wie die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge ausgeglichen werden. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Zahlungen zu Lasten eines Versicherten infolge Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung erfolgen im Verhältnis des obligatorischen zum überobligatorischen Teil des Altersguthabens. Gutschriften zu Gunsten eines Versicherten erfolgen im selben Verhältnis, wie die Belastung bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgte.

Der Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente, der zum Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

15.1 **Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles**

Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt. Die zu teilende Austrittsleistung wird gemäss den Art. 15 - 17 und 22a oder 22b FZG bestimmt.

Mit der Übertragung reduzieren sich die Alters- und Austrittsleistung sowie je nach individuellem Vorsorgeplan auch die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen. Die auszurichtenden BVG-Minimalleistungen reduzieren sich ebenso anteilmässig, das heisst der ausbezahlte Betrag wird proportional aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil des Altersguthabens finanziert.

Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der Übertragung dem obligatorischen und überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben.

15.2 **Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter**

Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invalidität eingetreten und das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht worden ist, kann zum Vorsorgeausgleich ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden. Die hypothetische Austrittsleistung zeigt den Anspruch der versicherten Person auf, wenn die Invalidität entfallen würde, wobei WEF-Vorbezüge nicht dazugezählt werden (gemäss Art. 124 ZGB und Art. 2 Abs. 1ter FZG).

Wird ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung einer versicherten invaliden Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion dieser Austrittsleistung und kann die Invalidenrente vermindern. Eine Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente gemäss Ziffer 13.1.7 zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zugrunde lagen. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Wird die Invalidenrente gemäss Vorsorgeplan in % des versicherten Lohns ausgerichtet, erfolgt keine Kürzung und diese bleibt unverändert.

15.3 **Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens**

Tritt während des Ehescheidungsverfahrens bei einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein oder vollendet eine versicherte invalide Person während des Ehescheidungsverfahrens

rens das ordentliche Rentenalter, wird für den Vorsorgeausgleich die (hypothetische) Austrittsleistung geteilt, die bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworben wurde.

Die Leistungen werden in einem solchen Fall gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente gemäss Ziffer 13.7 zugrunde liegen.

15.4 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente im Rentenalter oder einer Altersrente

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter oder eine Altersrente, so entscheidet der Scheidungsrichter über die Teilung der Rente.

Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet (gemäss Vorgaben in Art. 19h FZV).

Die lebenslange Rente oder deren Kapital wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen direkt dem berechtigten Ehegatten ausbezahlt oder in dessen Vorsorge übertragen (Vorsorgeeinrichtung, falls nicht möglich, auf ein Freizügigkeitskonto oder an die Stiftung Auffangeinrichtung). Die ausbezahlte oder übertragene lebenslängliche Rente gehört nicht zur gestützt auf den Vorsorgeplan nach dem Tod einer rentenbeziehenden Person ausgerichteten laufenden Rente (Ziff. 13.4) und löst keinen Anspruch auf weitere Leistungen aus.

16 Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

16.1 Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Stiftung und werden keine Leistungen nach Ziffer 13.3 bis 13.7 oder Ziffer 13.9 fällig, so hat sie Anspruch auf die Austrittsleistung. Bei einer im Sinn der IV teilinvaliden Person beschränkt sich der Anspruch auf die Austrittsleistung auf den aktiven Teil der Versicherung.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 58. Altersjahr wird nur dann eine Austrittsleistung fällig, wenn die versicherte Person die Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls wird die Altersleistung fällig.

Erlischt der Anspruch auf eine Invalidenleistung infolge Wegfalls der Invalidität, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung.

16.2 Höhe

Die Austrittsleistung berechnet sich nach dem Beitragsprimat. Sie entspricht dem bis zum Austritt angesammelten Altersguthaben.

Der Mindestanspruch gemäss BVG und Art. 17, Abs. 2-4 FZG wird gewährleistet. Die Stiftung berücksichtigt eine während einer Unterdeckung reduzierte Verzinsung der Altersguthaben.

Der vom Arbeitgeber finanzierte Teil der Austrittsleistung kann an die Abgangschädigung für ein langjähriges Arbeitsverhältnis gemäss Art. 339b ff OR oder Gesamtarbeitsvertrag angerechnet werden.

16.3 Meldepflicht

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Austritt einer versicherten Person unverzüglich der Stiftung mitzuteilen. Ist sie aus gesundheitlichen Gründen ausgetreten, ist die Stiftung darauf aufmerksam zu machen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, der Stiftung rechtzeitig die Verwendungsart der Austrittsleistung mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung auch nach dem Austritt, wird die Austrittsleistung samt Zins frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall an die Auffangeinrichtung überwiesen.

16.4 Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Die Austrittsleistung wird an die registrierte Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Die versicherte Person hat der Stiftung rechtzeitig vor Austritt die Adresse der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers bekannt zu geben.

Erfolgt kein Übertritt in eine Vorsorgeeinrichtung oder kann die Austrittsleistung nicht bar ausbezahlt werden, so hat die versicherte Person der Stiftung rechtzeitig vor Austritt mitzuteilen, in welcher Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll.

Zulässige Formen zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes sind das Freizügigkeitskonto und die Freizügigkeitspolice.

16.5 Barauszahlung

Die Austrittsleistung wird auf Verlangen der versicherten Person bar ausbezahlt, wenn:

- sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt oder als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt.
- Der obligatorische Anteil der Austrittsleistung (BVG-Altersguthaben) darf der austretenden Person aber nicht ausbezahlt werden, wenn sie entweder der obligatorischen Versicherung in einem EU-Mitgliedstaat unterstellt oder nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Freihandelsassoziation für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und damit der obligatorischen Personalvorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahrespersonalbeitrag beträgt.

Die austretende Person hat folgende Nachweise für das Bestehen eines Barauszahlungsgrundes vorzulegen:

- bei endgültigem Verlassen der Schweiz eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle und der in den bilateralen Abkommen vorgesehene Nachweis, dass die versicherte Person nicht mehr der obligatorischen Rentenversicherung untersteht.
- bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse.

Im Zweifelsfall kann die Stiftung weitere Nachweise verlangen.

Bei verheirateten Personen (oder Personen in eingetragener Partnerschaft) ist für die Barauszahlung die notariell beglaubigte schriftliche Zustimmung des Ehegatten (des eingetragenen Partners) oder eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.

16.6 Fälligkeit und Verzinsung

Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Die Verzinsung der nach Fälligkeit noch nicht erbrachten Austrittsleistung erfolgt zu den gesetzlich festgelegten Sätzen.

16.7 Nachdeckung

Der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehende Versicherungsschutz im Todes- oder Invaliditätsfall bleibt in unveränderter Höhe bis zum Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers aufrechterhalten, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt. Für diesen Versicherungsschutz wird kein Risikobeitrag erhoben.

Hat die Stiftung die Austrittsleistung erbracht, so ist sie von der Pflicht, Altersleistungen zu entrichten, befreit. Werden nach Erbringung der Austrittsleistung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen fällig, so ist die Austrittsleistung inklusiv Zins der Stiftung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Ist die Rückerstattung nicht oder nur teilweise möglich, so werden die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen mit der Austrittsleistung verrechnet.

17 Organisation

17.1 Stiftungsrat

Der aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Stiftungsrat nimmt die Aufgaben des obersten Organs nach Art. 51a BVG wahr. Er leitet die Geschäfte der Stiftung, vertritt die Stiftung nach aussen und orientiert die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten.

Einzelheiten über die Organisation, Aufgaben, Zeichnungsberechtigung und Beschlussfähigkeit werden im Organisationsreglement festgehalten.

17.2 Personalvorsorgekommission

Die Personalvorsorgekommission ist das aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte oberste Organ des Vorsorgewerks.

Die Personalvorsorgekommission sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge ihres Vorsorgewerkes. Sie vertritt die Interessen ihres Vorsorgewerkes gegenüber dem Stiftungsrat.

Die Wahlmodalitäten für die Vertreter der versicherten Personen, die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien sowie Aufgaben und Beschlussfähigkeit werden im Organisationsreglement festgehalten.

17.3 Information der Versicherten

Für jede versicherte Person wird bei Versicherungsbeginn, jeweils zu Beginn des Jahres und nach jeder Versicherungsänderung ein persönlicher Vorsorgeausweis erstellt, der die Beiträge, die Leistungen, das Altersguthaben, allfällige Einkaufssummen oder Vorbezüge und weitere Angaben zeigt. Die Vorsorgeausweise werden dem Arbeitgeber zugestellt, der sie an die versicherten Personen weiterleitet.

Massgebend für Leistungen und Beiträge bleibt immer das vorliegende Vorsorgereglement mit dem individuellen Vorsorgeplan.

Die Stiftung erfüllt auch ihre übrigen gesetzliche Informationspflichten.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen des Reglements

Das Vorsorgereglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates unter Wahrung der Versicherungsrechte jederzeit ergänzt oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt das Vorsorgereglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Über Änderungen des individuellen Vorsorgeplans entscheidet die Personalvorsorgekommission. Sanierungsmassnahmen durch den Stiftungsrat sind ausdrücklich vorbehalten.

Für versicherte Personen, die im Gültigkeitszeitpunkt früherer Reglemente oder Vorsorgepläne erwerbsunfähig geworden oder verstorben sind, gelten für die Festsetzung der Invaliden- und Todesfallleistungen die Bestimmungen der damaligen Reglemente und Vorsorgepläne.

Für Rentner, die von anderen Vorsorgeeinrichtungen übertragen wurden, gelten im Zeitpunkt des Übertritts die massgeblichen Bestimmungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Davon ausgenommen ist der Übergang von einer Invaliden- zu einer Altersrente, für die das Vorsorgereglement im Zeitpunkt des Überganges massgebend ist.

18.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Auszahlung der Leistungen ist für anspruchsberechtigte Personen in der Schweiz oder innerhalb des Wirtschaftsraums der Europäische Union und EFTA der Wohnsitz. Bei Wohnsitz ausserhalb der EU und der EFTA hat die anspruchsberechtigte Person auf Verlangen der Stiftung ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Rente überwiesen werden kann. Bei Fehlen eines entsprechenden Kontos sind fällige Vorsorgeleistungen am Sitz der Stiftung zahlbar.

18.3 Rechtspflege

Für Streitigkeiten, die zwischen der Stiftung, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus der Anwendung und Auslegung dieses Vorsorgereglements entstehen, sind die von den Kantonen bezeichneten Gerichte zuständig.

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Bundesgericht angefochten werden.

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften behandelt.

18.4 Inkrafttreten

Dieses Vorsorgereglement ersetzt das Vorsorgereglement Ausgabe 2015 / Version 1.0. Es wurde am 1. Februar 2018 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Für das Vorsorgewerk tritt das Vorsorgereglement an dem im individuellen Vorsorgeplan festgelegten Datum in Kraft.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.